

# Anschlussvertrag

zwischen der

**Politischen Gemeinde Affoltern am Albis**  
(Sitzgemeinde)

und der

**Politischen Gemeinde Kappel am Albis**  
(Anschlussgemeinde)

betreffend

Übernahme von kommunalpolizeilichen Aufgaben

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Vorbemerkung .....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Zweck .....</b>	<b>1</b>
<b>3.</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen.....</b>	<b>1</b>
<b>4.</b>	<b>Leistungsumfang.....</b>	<b>1</b>
	4.1 Allgemeines	1
	4.2 Ruhender Verkehr	2
	4.3 Geschwindigkeitskontrollen auf Staatsstrassen	2
	4.4 Erteilung von Verkehrsunterricht (§ 18 Abs.1 lit. e POG)	2
<b>5.</b>	<b>Organisation .....</b>	<b>2</b>
	5.1 Zuständigkeiten	2
	5.2 Personal	2
	5.3 Dienstbetrieb	2
	5.4 Zusammenarbeit	3
<b>6.</b>	<b>Leistungsverrechnung.....</b>	<b>3</b>
	6.1 Allgemeines	3
	6.2 Kostenverteiler	3
<b>7.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>4</b>
	7.1 Vertragsänderungen	4
	7.2 Kündigung	4
	7.3 Meinungsverschiedenheiten	4
<b>8.</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>4</b>
<b>9.</b>	<b>Unterschriften .....</b>	<b>5</b>

## 1. Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

## 2. Zweck

<sup>1</sup>Der vorliegende Anschlussvertrag im Sinne von § 71 Gemeindegesetz regelt das Erbringen von polizeilichen Dienstleistungen der Stadtpolizei Affoltern am Albis (nachfolgend Stadtpolizei genannt) für die Politische Gemeinde Kappel am Albis, inkl. hoheitlicher Tätigkeiten.

<sup>2</sup>Die Zusammenarbeit soll die Sicherheit der Bevölkerung erhöhen sowie gemeinsame personelle und materielle Ressourcen nutzen.

## 3. Gesetzliche Grundlagen

Gemeindegesetz (GG) des Kantons Zürich vom 20. April 2015

Polizeiorganisationsgesetz (POG) des Kantons Zürich vom 29. November 2004

Polizeigesetz (PolG) des Kantons Zürich vom 23. April 2007

Polizeiverordnungen der Trägergemeinde und der Anschlussgemeinde

Eidgenössische, kantonale und kommunale Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse, soweit deren Vollzug die Obliegenheiten der Vertragsgemeinden betreffen bzw. beeinflussen und/oder polizeiliche Funktionen bedingen.

## 4. Leistungsumfang

### 4.1 Allgemeines

<sup>1</sup>Die Stadtpolizei erfüllt auf den Gebieten der Vertragsgemeinden grundsätzlich jene polizeilichen Aufgaben, die gemäss kantonalem Recht (zurzeit insbesondere §§ 17 - 19 POG) den Kommunalpolizeien primär zukommen, ohne dass es dazu einer Vereinbarung mit dem Kanton über die Übernahme weiterer polizeilicher Aufgaben durch die (jeweilige) Gemeinde bedarf.

<sup>2</sup>Zur Aufgabenerfüllung trifft die Stadtpolizei präventive und repressive Massnahmen und zeigt eine sichtbare Präsenz. Der Umfang der einzelnen Leistungen kann je nach Bedarf variieren. Die Stadtpolizei achtet darauf, möglichst viel Präsenz zu zeigen und die administrativen Arbeiten auf das Notwendige zu beschränken.

<sup>3</sup>Die Stadtpolizei ist auf den Gemeindegebieten der Vertragsgemeinden verantwortlich für die Hilfeleistung und Unterstützung der Behörden bei der Durchsetzung der Rechtsordnung, soweit eine kommunale polizeiliche Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist.

<sup>4</sup>Die Stadtpolizei betreibt in Affoltern am Albis einen Polizeiposten (Kundenschalter für Anliegen der Bevölkerung).

<sup>5</sup>Die Stadtpolizei übernimmt keine verwaltungspolizeilichen Aufgaben (z. B. Bewilligung für die Benutzung von öffentlichem Grund, Gastgewerbebewilligungen, Anordnungen für den

Strassenverkehr etc.), die nicht zwingend durch Polizeiangehörige erledigt werden müssen (Zwangsmassnahmen usw.).

#### **4.2 Ruhender Verkehr**

<sup>1</sup>Die Kontrolle des ruhenden Verkehrs (inkl. Ausstellen, Vereinnahmung und Administration der Ordnungsbussen) erfolgt ausschliesslich durch die Stadtpolizei. Die vereinnahmten Busseingelder werden als Ertrag ausgewiesen und reduzieren die Nettokosten.

<sup>2</sup>Die Anschaffung allfälliger Parkuhren sowie die technische Parkuhrenbewirtschaftung (Leeren, Service, Reparatur etc.) stellt die Anschlussgemeinde sicher. Der Ertrag aus Parkgebühren verbleibt bei der Anschlussgemeinde.

#### **4.3 Geschwindigkeitskontrollen auf Staatsstrassen**

Die Anschlussgemeinde ist damit einverstanden, dass Geschwindigkeitskontrollen auf Staatsstrassen innerhalb der Gebietsgrenzen der Anschlussgemeinde auch durch die Stadtpolizei vorgenommen werden. Die für eine Bewilligung durch die Kantonspolizei notwendigen Formalitäten werden partnerschaftlich erledigt.

#### **4.4 Erteilung von Verkehrsunterricht (§ 18 Abs.1 lit. e POG)**

<sup>1</sup>Von der Stadtpolizei oder von der Kantonspolizei erteilter Verkehrsunterricht wird den Schulverwaltung(en) der Anschlussgemeinde separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup>Die Erteilung von Verkehrsunterricht durch die Stadtpolizei bedingt eine separate Vereinbarung zwischen dem Stadtrat Affoltern am Albis und dem zuständigen Organ der Politischen Gemeinde Kappel am Albis. In der Vereinbarung sind auch die dafür notwendigen Kosten zu definieren, welche sich an den Verrechnungsgrundsätzen der Kantonspolizei für die gleiche Dienstleistung orientieren.

### **5. Organisation**

#### **5.1 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup>Für die politisch-strategische Führung der Stadtpolizei ist der Sicherheitsvorstand Sitzgemeinde zuständig.

<sup>2</sup>Die operative (fachliche und organisatorische) Führung obliegt dem Kommandanten bzw. dem Dienstchef der Stadtpolizei.

<sup>3</sup>Für die Politische Gemeinde Kappel am Albis ist der Polizeivorstand der Anschlussgemeinde Ansprechpartner, welcher bei schwerwiegenden Vorfällen auf dem Gemeindegebiet der Anschlussgemeinde so rasch wie möglich zu informieren ist.

#### **5.2 Personal**

Die Sitzgemeinde ist verpflichtet die Aufgaben mit genügend und fachlich ausgebildetem Personal auszuführen. Die Sitzgemeinde ist alleinige Arbeitgeberin mit allen Rechten und Pflichten. Dementsprechend werden die personellen Belange gemäss den Bestimmungen der Stadt Affoltern am Albis gehandhabt.

#### **5.3 Dienstbetrieb**

<sup>1</sup>Der Dienstbetrieb richtet sich insbesondere nach dem Dienstreglement der Stadtpolizei, erlassen durch den Stadtrat Affoltern am Albis.

<sup>2</sup>Die Stadtpolizei stellt, während ihrer jeweiligen Tag- und Nachtdienste sowie während ihrer jeweiligen Wochenend- und Feiertagsdienste die kommunalpolizeiliche Grundversorgung auf dem ganzen Gemeindegebiet der Anschlussgemeinde, via den Polizeinotruf 117 der Kantonspolizei, sicher.

<sup>3</sup>Spezielle Einsätze (z. B. Dorffest) können zwischen den Vertragspartnern abgesprochen werden.

<sup>4</sup>Die Angehörigen der Stadtpolizei üben ihren Dienst in der Regel in Uniform und bewaffnet aus. Für Spezialeinsätze oder aus taktischen Gründen kann die Stadtpolizei auch in Zivilkleidung tätig werden.

<sup>5</sup>Eine Patrouille der Stadtpolizei besteht in der Regel aus mindestens zwei Mitarbeitenden.

## **5.4 Zusammenarbeit**

<sup>1</sup>Es finden vierteljährlich Besprechungen zwischen den Sicherheitsvorständen der Sitzgemeinde und der Anschlussgemeinde sowie dem Abteilungsleiter Sicherheit der Sitzgemeinde, dem Kommandanten und dem Dienstchef der Stadtpolizei statt.

<sup>2</sup>Der Informationsaustausch zur operativen Ausführung der Polizeiarbeit erfolgt in der Regel persönlich ein Mal pro Monat, bzw. nach Bedarf. Die Anschlussgemeinde erhält dabei einen Journalauszug und einen Patrouillenrapport.

<sup>3</sup>Die Anschlussgemeinde stellt der Stadtpolizei alle allgemeinen und individuellen Daten kostenlos zur Verfügung, die sie zur Leistungserbringung benötigt.

<sup>4</sup>Die einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften sind von den Vertragsparteien strikte zu beachten.

## **6. Leistungsverrechnung**

### **6.1 Allgemeines**

<sup>1</sup>Die Sitzgemeinde führt über die Stadtpolizei eine eigene Betriebsrechnung im Sinne einer Vollkostenrechnung. Diese umfasst alle notwendigen Kosten für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere für:

- Personal-, Ausbildungs- und Betriebskosten
- Infrastruktur- und Mietkosten gemäss internen Verrechnungsansätzen der Sitzgemeinde
- Abschreibungen von Investitionskosten

sowie

- sämtliche Einnahmen wie Bussen, Rückerstattungen etc.

<sup>2</sup>Die Sitzgemeinde liefert den Anschlussgemeinden die Budgetzahlen für das Folgejahr jeweils bis spätestens 15. August in schriftlicher Form.

<sup>3</sup>Die Sitzgemeinde stellt den Anschlussgemeinden ihren Anteil an den Nettokosten der Stadtpolizei jährlich bis 15. Februar in Rechnung.

<sup>4</sup>Die Sitzgemeinde kann Akontozahlungen verlangen.

<sup>5</sup>Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

### **6.2 Kostenverteiler**

Der anwendbare Verteilschlüssel X (Beteiligung Nettokosten Stadtpolizei in %) ergibt sich aus dem Verhältnis der um den Faktor Z (Erhöhung der massgebenden Einwohnerzahl der

beteiligten Gemeinden: 3% pro 500 Einwohner) korrigierten Einwohnerzahl von Kappel am Albis Y (Stand jeweils 31. Dezember des betreffenden Jahres):

$$\text{Faktor Z} = \frac{\text{Einwohnerzahl Kappel am Albis (Y) x 3\%}}{500} + 1$$

$$\text{Verteilschlüssel X (in \%)} = \frac{\text{Einwohnerzahl Kappel am Albis (Y) x Faktor Z}}{\text{Summe aller um Z korrigierten Einwohnerzahlen}} \times 100$$

## 7. Schlussbestimmungen

### 7.1 Vertragsänderungen

Liegen neue oder ergänzende Fakten vor, kann der Vertrag im gegenseitigen Einverständnis jederzeit geändert werden. Vertragsänderungen bedürfen zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien.

### 7.2 Kündigung

<sup>1</sup>Der Vertrag wird für fünf Jahre fest abgeschlossen und ist erstmals per 31. Dezember 2027 kündbar. Anschliessend verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr. Nach Ablauf der festen Vertragsdauer ist eine Kündigung des Vertrages beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

<sup>2</sup>Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Kündigungsfrist verkürzt und/oder die Mindestvertragsdauer unterschritten werden.

<sup>3</sup>Führt die Kündigung des Vertrages durch die Anschlussgemeinde zu einem Personalabbau, gehen die daraus entstehenden Kosten für Abfindungen oder einen Sozialplan gemäss dem kommunalen Personalrecht der Stadt Affoltern am Albis vollumfänglich zu Lasten der Anschlussgemeinde.

### 7.3 Meinungsverschiedenheiten

<sup>1</sup>Im Falle von Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden wird primär eine gütliche Einigung gesucht.

<sup>2</sup>Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsgemeinden nicht beigelegt werden, sind sie auf dem ordentlichen Instanzenweg nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu regeln.

## 8. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die zuständigen Organe der Vertragsgemeinden per 1. August 2023 in Kraft.

## 9. Unterschriften

An der Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023 angenommen.



Martin Hunkeler  
Gemeindepräsident



Stefanje Dünnenberger-Forlin  
Gemeindeschreiberin

Vom Stadtrat Affoltern am Albis beschlossen am: 27. Juni 2023



Eveline Fenner  
Stadtpräsidentin



Stefan Trottmann  
Stadtschreiber